



## **Hinweise zum behördlichen Datenschutzbeauftragten an Schulen nach Art. 37 ff. EU-DSGVO**

Für jede öffentliche Schule muss ein behördlicher Datenschutzbeauftragter (bDSB) benannt werden.

Für mehrere Schulen kann unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und Größe ein gemeinsamer bDSB benannt werden. Dies gilt insbesondere für kleine Schulen wie z. B. mehrere Grundschulen, die einen gemeinsamen bDSB identifizieren könnten. Der bDSB wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt. Die Benennung muss schriftlich erfolgen.

Die Schule muss sicherstellen, dass der bDSB bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Weisungen bezüglich der Ausübung der Aufgaben erhält.

Die Schule veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten in der Regel auf der Homepage der Schule und teilt diese Daten zudem der Aufsichtsbehörde, also dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) und ihrer unmittelbar vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde (Schulamt oder Regierungspräsidium) mit.

Zu den Aufgaben des bDSB gehören insbesondere:

- Unterrichtung und Beratung der Schule, insbesondere der Schulleitung und der dort Beschäftigten, hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten,
- Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der Datenschutz-Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen,
- Beratung - auf Anfrage - im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung,
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde.

Die Schule muss gewährleisten, dass der bDSB ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird. Dies gilt insbesondere für die Einführung neuer Software, mit der personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Betroffene Personen (also u. a. Schülerinnen und Schüler, Eltern oder Lehrkräfte der Schule) können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.

Jede öffentliche Schule muss einen behördlichen Datenschutzbeauftragten benennen. Mehrere Schulen können einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten benennen.  
Der bDSB ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei.